



CH-3003 Bern, BAV

## **An die kantonalen Schifffahrtsämter**

Referenz/Aktenzeichen: 240.2/2009-05-07/303

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: krg

Sachbearbeiter/in: Gerhard Kratzenberg

**Bern, 14. Mai 2009**

### **Rundschreiben Nr. 44**

#### **Eintrag "Küstengewässer" im internationalen Schiffsführerausweis, Artikel 90 Binnenschifffahrtsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Rundschreiben informiert Sie das BAV über die Möglichkeit des Eintrags « C » (Küstengewässer) im internationalen Schiffsführerausweis nach Art. 90 der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1).

Das Muster zur Ausfertigung des internationalen Schiffsführerausweises ist in Anhang 6 der BSV abgedruckt. Bekanntlich hat die Vereinigung der Schifffahrtsämter beschlossen, dass die zuständigen Schifffahrtsämter das Muster 2 zur Ausstellung von internationalen Ausweisen verwenden. Unter der Ziffer 10 ist der Gültigkeitsbereich des Ausweises einzutragen (schiffbare Binnenwasserstrassen und/oder Küstengewässer). Hierzu legt Art. 90 Abs. 1<sup>bis</sup> der BSV fest, dass der Gültigkeitsbereich des internationalen Zertifikates, welches gestützt auf nationale Schiffsführerausweise der Kategorien A, B, C und D ausgestellt wird, auf schiffbare Binnenwasserstrassen zu beschränken ist. Der Eintrag « C » (Küstengewässer) kann also in diesem Fall nicht vorgenommen werden.

Das BAV hat verschiedentlich Anfragen erhalten, ob der Eintrag « C » im internationalen Zertifikat möglich sei, wenn der Antragsteller einen gültigen Schweizer Hochseeausweis vorweisen kann. Unsere Abklärungen beim Schweizerischen Seeschifffahrtsamt haben ergeben, dass der Eintrag « C » durch ein kantonales Schifffahrtsamt vorgenommen werden kann, wenn der Antragsteller einen Schweizer Hochseeausweis nach der Verordnung vom 20. Dezember 2006 über den schweizerischen Fähigkeitsausweis zum Führen von Yachten zur See (Hochseeausweis-Verordnung, SR 774.321.71) vorweisen kann.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Gerhard Kratzenberg, Sektionschef  
Sektion Schifffahrt

Beilage:

- Liste der Rundschreiben des BAV an die kantonalen Schifffahrtsämter, Stand 15. Mai 2009

Kopie z.K. an:

Schweizerisches Seeschiffahrtsamt SSA  
Nauenstrasse 49  
4002 Basel

Intern an:

- sf/aa